

Hilfen zum Lehrvertrag

Vollständig und korrekt ausgefüllte Vertragsformulare verringern die Bearbeitungszeiten für die Registrierung der Lehrverträge. Damit auch Ihr Lehrvertrag möglichst schnell in die Lehrlingsrolle eingetragen werden kann, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Persönliche Daten des Lehrlings: Bitte achten Sie auf eine vollständige Angabe der Personalien. Dazu gehören auch der allgemeinbildende Schulabschluss und die Staatsangehörigkeit Ihres Lehrlings. Jede Änderung der Daten sollten Sie der Handwerkskammer unverzüglich mitteilen.

Ausbildungsdauer: Es gibt überwiegend Lehrberufe mit 36 oder 42 Monaten Ausbildungsdauer. Bei erfolgreichem Besuch der einjährigen beziehungsweise zweijährigen Berufsfachschule in den entsprechenden Berufen oder bei Vorliegen einer Zweitlehre kann sie um zwölf Monate verkürzt werden. Ein mittlerer Bildungsabschluss kann mit sechs Monaten, das Abitur mit bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. Bei Berufen mit 36 Monaten Ausbildungsdauer muss eine betriebliche Mindestausbildungszeit von 18 Monaten beachtet werden. Bei der 42-monatigen Ausbildungsdauer gelten 24 Monate als Mindestausbildungszeit. Bitte tragen Sie die Lehrzeitdauer exakt ein und legen die entsprechenden Zeugnisse bei.

Probezeit: Die gesetzliche Probezeit muss mindestens einen und darf höchstens vier Monate betragen. Der Verzicht auf eine Probezeit ist nicht möglich. Die Probezeit kann auch nicht über die vier Monate hinaus verlängert werden, selbst bei Abwesenheit des Lehrlings vom Betrieb, zum Beispiel wegen der Teilnahme an überbetrieblicher Ausbildung oder des Blockschulunterrichts in der Berufsschule. Innerhalb der Probezeit kann ein Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung innerhalb der Probezeit muss schriftlich erfolgen.

Berufsschule: Die zuständige Berufsschule ist in der Regel die Schule, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb ansässig ist. Der Ausbildungsbetrieb meldet den Auszubildenden in der Berufsschule an.

Ausbildungsvergütung: Eine „angemessene Vergütung“, wie es das Berufsbildungsgesetz formuliert, ist in jedem Fall die im aktuell gültigen Tarifvertrag des Berufes vereinbarte Ausbildungsvergütung. Diese Tarife können Sie bei der Handwerkskammer anfragen.

Urlaub: Bei minderjährigen Lehrlingen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Ist der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres unter 16 Jahre alt, sind mindestens 30 Werktage, bei unter 17 Jahren mindestens 27 Werktage, bei unter 18 Jahren 25 Werktage Urlaub zu gewähren. Für Volljährige sind mindestens 24 Werktage einzutragen. Mehr Urlaub muss gewährt werden, wenn ein geltender, verbindlicher Tarifvertrag für den Lehrling günstigere Regelungen vorsieht. Der Urlaub muss anteilig für das erste und letzte Ausbildungsjahr ausgewiesen werden. Für berufsschulpflichtige Lehrlinge sollte der Urlaub vorrangig während der Berufsschulferien gewährt werden. Liegt das Ausbildungsende im zweiten Halbjahr (ab dem 1. Juli), muss der volle gesetzliche Urlaub eingetragen werden. Nach Ende des Ausbildungsverhältnisses wird vom Arbeitgeber eine Bescheinigung über den abgegoltenen Urlaub ausgestellt. Vordrucke erhalten Sie bei der Handwerkskammer.

Unterschrift: Bitte vergessen Sie nicht die Unterschriften unter dem Vertrag. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters zwingend erforderlich. Sofern beide Elternteile erziehungsberechtigt sind, müssen auch beide Elternteile den Vertrag unterschreiben.

Ärztliche Untersuchung: Die Handwerkskammer darf einen Ausbildungsvertrag nur dann eintragen, wenn für Lehrlinge unter 18 Jahren eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt wird. Sozialversicherungen: Mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses unterliegt der Lehrling der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Anmeldung muss der Ausbildungsbetrieb innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Ausbildung vornehmen. Der gesetzliche Unfallschutz beginnt mit der Aufnahme der Berufsausbildung im Betrieb.

Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan: Grundlage jeder Berufsausbildung ist die Ausbildungsordnung mit einer Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan), sowie der Formulierung der Prüfungsanforderungen. Die Ausbildungsordnungen erhalten Sie kostenlos bei Ihrer Handwerkskammer.

Ausländische Jugendliche: Ausländische Jugendliche benötigen vor Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Staatsangehörige aus Ländern der Europäischen Union benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Jugendarbeitsschutzgesetz: Jugendliche im Sinne des Gesetzes sind junge Menschen von 15 bis 17 Jahren. Laut dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, und dieses nur im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen möglichst aufeinander folgen. Die Beschäftigung an Samstagen ist auf bestimmte Berufsbereiche beschränkt.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen Ihnen die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Heilbronn-Franken gerne zur Verfügung:

Berufe in den Bereichen Metall und Elektro, Kfz, sowie kaufmännische Berufe in den genannten Bereichen

Wilfried Jürgens

Telefon: 07131 791-169

Email: Wilfried.Juergens@hwk-heilbronn.de

Berufe im Baubereich, SHK, sowie kaufmännische Berufe in den genannten Bereichen

Laura Schumm

Telefon: 07131 791-153

Email: Laura.Schumm@hwk-heilbronn.de

Berufe in den Bereichen Nahrung, Holz, Gesundheit, Körperpflege, Glas, Textil, Medien, sowie kaufmännische Berufe in den genannten Bereichen

Andreas Müller

Telefon: 07131 791-165

Email: Andreas.Mueller@hwk-heilbronn.de